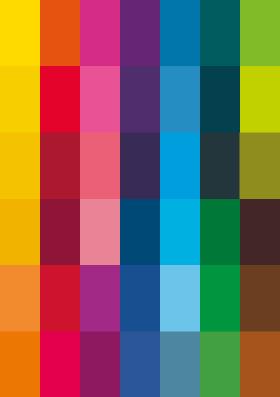
Diese Kinderrechtskonvention gehört:



- 1 Name:
- 2 Geburtstag:
- 3 Meine Superkraft, das kann ich besonders gut:



Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte – auch du!

Deine Rechte, die Kinderrechte, stehen in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Dieser Vertrag wurde von fast allen Staaten der Welt unterschrieben, auch von der Schweiz und Liechtenstein. Diese Staaten haben damit versprochen, die Kinderrechte in ihrem Land zu garantieren.

Alle Kinderrechte hängen zusammen und sind gleich wichtig. Niemand kann einem Kind diese Rechte wegnehmen.

Konvention über die Rechte des Kindes

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK). Alle Menschen bis 18 Jahre erhielten damit verbriefte Rechte – auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung.

Die Kinderrechtskonvention formuliert Grundwerte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg. Und sie fordert eine neue Sicht auf Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten. Kinder und Jugendliche sind eigen-

ständige Personen mit ganz speziellen Bedürfnissen und auch Rechten. Durch die Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten, das Wohl der Kinder und Jugendlichen stets vorrangig zu berücksichtigen.



Ein Kind ist jede Person unter 18 Jahren. Mit 18 Jahren bist du erwachsen und hast dieselben Rechte und Pflichten wie die Erwachsenen: deine Eltern, deine Lehrnersonen oder





KRK Art. 2 NICHT-DISKRIMINIERUNG

Jedes Kind hat alle diese Rechte, egal wer es ist, wo es lebt, welche Sprache es spricht, welche Religion es hat, was es denkt oder wie es aussieht. Egal welches Geschlecht es hat, ob es eine Behinderung hat, arm oder reich ist und egal wer seine Eltern oder Familien sind und was sie glauben oder machen. Kein Kind darf aus irgendeinem Grund ungerecht behandelt werden.



KRK Art. 3 **ÜBERGEORDNETES KINDESINTERESSE**

Wenn Erwachsene Entscheidungen treffen, sollten sie daran denken, wie sich ihre Entscheidungen auf die Kinder auswirken. Alle Erwachsenen sollten tun, was am besten für die Kinder ist. Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind von seinen Eltern – oder falls notwendig von anderen Personen – geschützt und betreut wird. Sie müssen auch darauf achten, dass alle Personen und Einrichtungen, die Kinder betreuen, bestmöglich für ihr Wohl sorgen.



Staaten müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte dieser Konvention zukommen, selbst wenn sie nur vorübergehend im jeweiligen Staat leben.





Alle Staaten müssen Familien und Gemeinschaften ermöglichen, ihre Kinder so zu fördern, dass sie ihre Rechte bestmöglich wahrnehmen können. Je älter die Kinder werden, desto weniger Rat werden sie benötigen.





Jedes Kind hat das Recht zu leben. Alle Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder überleben und sich bestmöglich entwickeln können.





Kinder müssen bei der Geburt registriert werden und haben das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich sollten Kinder ihre Eltern kennen und von ihnen betreut werden.



KRK Art. 8 IDFNTITÄT

Jedes Kind hat das Recht auf seine eigene Identität – eine offizielle Registrierung, wer es ist – dazu gehören Name, Nationalität und Familienbeziehungen. Niemand darf dem Kind seine Identität wegnehmen, und wenn dies doch geschieht, müssen die Staaten dem Kind helfen, dass es diese schnell wiedererlangt.



Kinder sollen nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, diese betreuen das Kind nicht in richtiger Weise. Dies ist der Fall, wenn ein Elternteil einem Kind Schaden zufügt oder sich nicht um das Kind kümmert. Wenn ein Kind von beiden Eltern oder einem Elternteil getrennt lebt, hat es das Recht, regelmässig mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, ausser dies würde dem Kind Schaden zufügen.

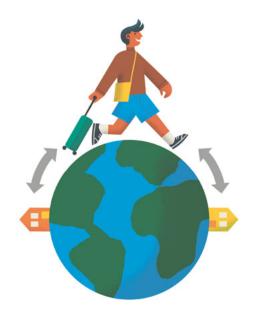


Wenn ein Kind in einem anderen Land als seine Eltern lebt, müssen Staaten alles tun, um sicherzustellen, dass das Kind und seine Eltern in Kontakt bleiben und wieder zusammengeführt werden können.



KRK Art. 11 SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG

Staaten müssen Kinder vor Entführung schützen – beispielsweise wenn ein Kind von einem Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils in ein anderes Land gebracht oder dort festgehalten wird.





Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äussern. Erwachsene sollen Kindern zuhören und sie ernst nehmen.





KRK Art. 13 FREIE MEINUNG UND INFORMATION

Kinder haben das Recht, frei zu äussern, was sie denken und fühlen – durch Reden, Zeichnen, Schreiben oder auf andere Art und Weise. Dabei darf aber kein anderer Mensch verletzt oder gekränkt werden.





KRK Art. 14 GEDANKEN- UND RELIGIONSFREIHEIT

Kinder dürfen sich eigene Gedanken machen, Meinungen bilden und ihre Religion auswählen. Die Rechte anderer Menschen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Eltern können ihren Kindern zeigen, wie sie dieses Recht wahrnehmen können.





KRK Art. 15 GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN

Kinder können Gruppen oder Organisationen bilden oder beitreten und sich mit anderen Personen friedlich versammeln, sofern niemand dabei zu Schaden kommt.





KRK Art. 16 SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen.





Kinder haben das Recht, aus Internet, Radio, Fernsehen, Zeitungen, Büchern und anderen Quellen Informationen zu bekommen. Erwachsene sollen sicherstellen, dass die Informationen den Kindern nicht schaden. Staaten sollen die Medien ermutigen, Informationen aus verschiedenen Quellen in kindergerechter Sprache zu veröffentlichen.



KRK Art. 18 VERANTWORTUNG DER FITERN

Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder. Wenn ein Kind keine Eltern hat oder nicht bei ihnen leben kann, sollen andere Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Diese werden «Sorgeberechtigte» genannt. Alle Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass es Kindern gut geht. Staaten sollen sie bei dieser Aufgabe unterstützen. Hat ein Kind beide Elternteile, sollen beide für das Kind verantwortlich sein.



KRK Art. 19 SCHUTZ VOR GEWALT

Staaten müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung durch jene Personen schützen, die sich um sie kümmern.



KRK Art. 20 KINDER OHNE FAMILIE

Jedes Kind, das nicht bei seiner eigenen Familie leben kann, hat das Recht, auf angemessene Weise von anderen Personen betreut zu werden. Diese Personen müssen Religion, Kultur, Sprache und andere Eigenschaften des Kindes achten.





Wenn Kinder adoptiert werden, muss im besten Interesse des Kindes gehandelt werden. Wenn ein Kind im eigenen Land nicht ordentlich versorgt werden kann, etwa indem es bei einer anderen Familie lebt, ist auch eine Adoption in einem anderen Land möglich.



KRK Art. 22 FLÜCHTLINGSKINDER

Kinder, die aus ihrem Herkunftsland in ein anderes Land fliehen, weil es nicht sicher war, in ihrem Herkunftsland zu bleiben, sollen gleichermassen Unterstützung und Schutz erhalten und dieselben Rechte haben wie Kinder, die im jeweiligen Staat geboren wurden.





Jedes Kind mit Behinderung soll das bestmögliche Leben in der Gesellschaft führen können. Staaten sollen alle Hindernisse für Kinder mit Behinderung abbauen, damit sie unabhängig sind und aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen können.









Kinder haben das Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen und eine saubere und sichere Umwelt. Alle Erwachsenen und Kinder sollen darüber informiert sein, wie man sicher und gesund lebt.





KRK Art. 25 PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG VON KINDERN

Jedes Kind, das ausserhalb der Familie untergebracht ist – zu seiner Betreuung, seinem Schutz oder für seine Gesundheit –, hat das Recht, dass regelmässig überprüft wird, ob es ihm gut geht und ob es sich dabei um den besten Platz für das Kind handelt.



KRK Art. 26 SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNG

Alle Staaten sollen Geld oder andere Unterstützung zur Verfügung stellen, um Kindern armer Familien zu helfen.



KRK Art. 27 ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE

Kinder haben das Recht auf Nahrung, Kleidung und ein sicheres Zuhause, damit sie sich bestmöglich entwickeln können. Der Staat soll Familien und Kinder unterstützen, die sich das nicht leisten können.





KRK Art. 28 ZUGANG ZU BILDUNG

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Grundbildung soll kostenlos sein. Sekundäre und höhere Bildung soll jedem Kind zur Verfügung stehen. Jedes Kind soll dabei unterstützt werden, den höchstmöglichen Schul- und Ausbildungsabschluss zu erreichen. Schulen sollen gewaltfrei sein und Kinderrechte respektieren.





Die Bildung von Kindern soll ihnen dabei helfen, ihre Persönlichkeiten, Talente und Fähigkeiten vollständig zu entwickeln. Bildung soll ihnen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und die Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Bildung soll helfen, dass alle in Frieden leben können und die Umwelt geschützt wird.





KRK Art. 30 MINDERHEITEN, SPRACHEN UND RELIGIONEN

Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Sprache, Kultur und Religion zu leben, auch wenn die meisten anderen Menschen des Landes, in dem das Kind lebt, eine andere Sprache, Kultur oder Religion haben.





Jedes Kind hat das Recht auf Erholung, Entspannung, Spiel sowie auf Teilnahme an kulturellen und kreativen Aktivitäten.





KRK Art. 32

SCHUTZ VOR WIRTSCHAFT-LICHER AUSBEUTUNG

Kinder haben das Recht, vor Arbeit geschützt zu werden, die gefährlich ist oder ihre Bildung, Gesundheit oder Entwicklung gefährdet. Wenn Kinder arbeiten, haben sie das Recht auf Sicherheit und auf faire Bezahlung.



KRK Art. 33 SCHUTZ VOR SUCHTMITTELN

Staaten müssen Kinder vor Drogen schützen und darauf achten, dass sie keine Drogen nehmen, herstellen, transportieren und verkaufen.



KRK Art. 34 SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH

Staaten sollen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung jeglicher Form schützen. Das beinhaltet auch den Schutz von Kindern, die zu Sex gegen Geld gezwungen werden, oder den Schutz vor Aufnahmen von sexuellen Bildern oder Filmen von Kindern.





KRK Art. 35 VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL

Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht entführt oder verkauft werden. Sie müssen auch sicherstellen, dass Kinder nicht in andere Länder oder an andere Orte gebracht und dort ausgebeutet oder ausgenutzt werden.



KRK Art. 36

SCHUTZ VOR
AUSBEUTUNG

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Ausbeutung, auch wenn diese nicht explizit in dieser Konvention genannt werden.



Kinder, die beschuldigt werden, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein, dürfen nicht getötet, gefoltert oder grausam behandelt werden. Sie dürfen nicht lebenslänglich oder zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Die Inhaftierung soll immer die letzte Option sein und die Haftdauer soll so kurz wie möglich sein. Inhaftierte Kinder müssen rechtliche Hilfe erhalten und mit ihren Familien in Kontakt bleiben können.



KRK Art. 38 SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz in Kriegszeiten. Kein Kind unter 15 Jahren darf zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden oder einer Armee angehören.





Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe, wenn es verletzt, vernachlässigt, misshandelt oder schlecht behandelt wurde oder von Krieg betroffen war, um seine Würde wiederherzustellen und seine Gesundheit wiederzuerlangen.





Jedes Kind, das beschuldigt wird, gegen ein Gesetz verstossen zu haben, hat das Recht auf rechtlichen Beistand und gerechte Behandlung vor Gericht. Staaten sollen zahlreiche Lösungen anbieten, damit straffällige Kinder sich wieder gut in die Gesellschaft eingliedern können. Die Inhaftierung soll immer die letzte Wahl sein.



KRK Art. 41 ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES

Wenn die Gesetze eines Landes die Rechte von Kindern besser schützen als diese Konvention, sollen diese Gesetze gelten.



Staaten sollen sich aktiv dafür einsetzen, Kindern und auch Erwachsenen diese Konvention näherzubringen, damit alle über die Kinderrechte informiert sind.

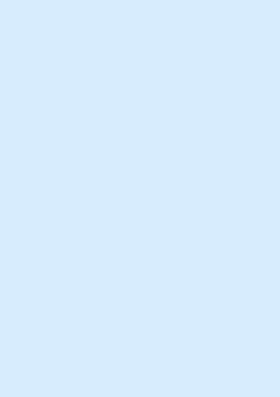




KRK Art. 43 bis KRK Art. 54 FUNKTIONSWEISE DER KONVENTION

Diese Artikel erklären, wie Staaten, die Vereinten Nationen – inklusive des Kinderrechtsausschusses und UNICEF – und andere Organisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte zukommen.





Herausgabe: UNICEF Schweiz und Liechtenstein, Pfingstweidstrasse 10,

8005 Zürich, unicef.ch

Illustrationen: ©UNICEF Schweiz und Liechtenstein/illustriert.ch

Übersetzung: Translingua AG, Zürich. Englische Texte zu den Artikeln: Child Rights Connect

Diese Publikation ist auf Grundlage der Originalversion von UNICEF Deutschland (Illustrationen: ©Atelier Wolfgang Friesslich, Nürnberg) entstanden.

Ausgabe 2024

